

# RS Vwgh 1999/9/22 96/15/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1999

## Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

KO §156;

KO §66;

## Rechtssatz

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Abgabenschuldners stellt schon wegen der für die Konkurseröffnung geforderten Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung (§§ 66f KO) ein starkes Indiz für die zumindest teilweise Uneinbringlichkeit der Abgabenforderung dar. Nach Abschluss eines Ausgleichs (Zwangsausgleichs) ist - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - anzunehmen, dass der in der Ausgleichsquote nicht mehr Deckung findende Teil der Abgabenforderung uneinbringlich sein wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996150049.X04

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)